GEBÜHRENORDNUNG DER WASSERGENOSSENSCHAFT TAISKIRCHEN i.I.

1. Einleitung:

Mit einstimmigen Beschluss vom 19.01.2024 der Genossenschaftsversammlung der Wassergenossenschaft Taiskirchen i.I., in der Folge WG genannt, wird die

Gebührenordnung zur Wasserordnung

die in der Urfassung am 27.11.1982 erstmalig beschlossen wurde wegen Anpassung der gesetzlichen vorgeschriebenen Anschlussgebühren und kostendeckende Wasserbezugsgebühren neu aufgelegt.

Es werden für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- u. Schutzmassnahmen, sowie der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen nachstehende Gebühren eingehoben.

2. Wasserbezugsgebühren:

Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen m3 derzeit und richtet sich jeweils nach der vom Wasserwirtschaftsfonds vorgeschriebener Mindestwasserbezugsgebühr. **€ 1,10**

Die Berechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch, welcher durch Wasserzähler bemessen oder im Ausnahmefall durch Pauschale festgelegt wird. Unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch beträgt die Mindestgebühr pro Jahr (60 m3) **€ 66,00**

Diese Mindestgebühr ist für jeden Liegenschafts-(Grundstücks-)anschluss zu leisten, auch wenn kein Wasserverbrauch erfolgt. Sie wird in diesem Falle als Grundgebühr für die Versorgungsbereitschaft eingehoben.

2.1 Wasserbezug auf nicht bebauten Liegenschaften:

Für nicht bebaute Grundstücke oder im besonderen Fall, wenn sich kein Wasserzähler an einem Bauobjekt anbringen lässt, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr pro Monat (15 m3) **€ 16,50**

Die Wasserbezugsgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt, als auch für den Monat in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG bekannt gegeben wird, voll berechnet. Für die Zeitspanne des abgemeldeten Bezuges wird die Wasserleitung durch den Straßenabsperrschieber abgesperrt und in geeigneter Weise versiegelt.

2.2 Wasserbezug für Bauvorhaben:

Für die Erbauung von Einfamilienhäusern beträgt die Wasserbezugsgebühr pro Jahr (75 m3) **€ 82,50**

Für größere Bauvorhaben sind für die Gebührenberechnung Wasserzähler anzubringen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Gebühr durch Ausschussbeschluss festzulegen.

2.3 Wasserbezug über Hydranten:

Die vorhandenen Hydranten dürfen ausnahmslos nur von der Feuerwehr bei Bränden und zu Übungszwecken benützt werden.

3. Gebühren für Wasserversorgungsanlagen:

3.1 Anschlussgebühren:

a) Für jede Liegenschaft (Grundstück) welche an die Wasserversorgungsanlage der WG angeschlossen wird, ist eine Anschlussgebühr zu entrichten.
Die Mindestanschlussgebühr beträgt zum Zeitpunkt des ersten Wasserbezuges **€ 2.524,60**
und wird jährlich nach der vom Land Oö. vorgeschriebenen Mindestanschlussgebühr angepasst.

Ergibt im Falle einer späteren Bebauung der Liegenschaft die Berechnung nach Quadratmeterzahl der umbauten Fläche bei mehrgeschossiger Bebauung eine höhere Gebühr, dann ist der Unterschiedsbetrag als Ergänzungsgebühr nach Pkt. 3.2 nachzuzahlen. Befinden sich auf der anzuschließenden Liegenschaft ein oder mehrere Bauobjekte oder liegt bereits ein Bauplan vor, so ist eine Anschlussgebühr nach Pkt. 3.3 pro Quadratmeter des oder der Bauobjekte einzuheben.

Zur Berechnung der Anschlussgebühr werden bei eingeschossiger Bebauung die Summe der umbauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgung aufweisen. Die errechnete Berechnungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- u. Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder für Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Ist die nach Quadratmeter berechnete Anschlussgebühr kleiner als die Mindestanschlussgebühr, so ist die Mindestanschlussgebühr einzuheben.

b) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 20 m3 Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr nach Pkt. 3 von **€ 500,00** berechnet.

3.2 Ergänzungsgebühr:

Werden Bauobjekte einer an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaft durch Zubauten, Umbauten oder in einer sonstigen Art, fallweise unter Einbeziehung einer angrenzenden Liegenschaft vergrößert, so ist die Quadratmeteranzahl neu zu berechnen und eine Ergänzungsgebühr nach Pkt. 3.3 der Vergrößerung einzuheben.

Werden bestehende Bauobjekte, welche an die Wasserversorgungsanlage der WG angeschlossen sind, ganz oder teilweise abgebrochen, so ist die Quadratmeteranzahl des Abbruches bei der Berechnung der Quadratmeter von Neubauten, Zubauten oder

Umbauten gutgeschrieben. Falls bei Altbauten die Anschlussgebühr nicht nach Quadratmeter und für Zubauten keine Ergänzungsgebühr bzw. keine Anschlussgebühr berechnet wurde, so hat der Vorstand, nach der bis vor dem Zeitpunkt der Einführung dieser Gebührenordnung geltenden Regelung vorzugehen und die Mindestgebühr gutzuschreiben.
Jede bauliche Veränderung bzw. Änderung der Nutzungsart einer angeschlossenen Liegenschaft hat der Liegenschaftsbesitzer dem Obmann der Wassergenossenschaft vorher mitzuteilen.

3.3 Baukosten:

Bei der Berechnung der Anschlussgebühr oder Ergänzungsgebühr, wenn diese über 130 m² Berechnungsfläche beträgt, sind folgende Baukosten pro Quadratmeter anzunehmen:

Wohnhaus, Bürohaus, Gasthaus, Warenhaus, Schule oder ähnliche Bauten,	**€ 19,42**
Wirtschaftsgebäude, Industriegebäude freistehende Garagen einschließlich eingebauten oder angebauten Garagen die Hälfte des Quadratmetersatzes	**€ 9,71**
Lagerhallen 1/3 des Quadratmetersatzes	**€ 6,47**

Scheunen, Heuböden, Tennen, freistehende Silos, Düngerstätten, Geräteschuppen, Holzlager und Flugdächer sind bei der Ermittlung der Quadratmeter außer Acht zu lassen.

Die Quadratmetersätze werden von der Mindestanschlussgebühr abgeleitet und wie folgt berechnet:
Mindestanschlussgebühr dividiert durch 130 m2 ergibt den Quadratmetersatz.
In besonders gelagerten Fällen werden die Baukosten für die Berechnung der Anschlussgebühr und der Ergänzungsgebühr durch einen Beschluss des Ausschusses der WG. festgelegt.

3.4 Baukostenbeitrag:
Der Baukostenbeitrag wird durch Ausschussbeschluss für die Errichtung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet unter Berücksichtigung der Gesamtbaukosten anteilsmäßig festgelegt.

3.5 Kosten für Anschlussleitung:
Die Kosten für die Abzweigleitung, Absperrschieber und Zuleitung, sowie für den Wasserzähler und der damit verbundenen Leistungen sind vom Anschlusswerber zu tragen. Eine Wasserzählermiete wird daher nicht eingehoben. Zuleitungen werden im Reparaturfalle von der WG. erneuert. Die Kosten werden zu 25 % von der WG und zu 75 % vom Genossenschaftsmitglied (Liegenschaftseigentümer)getragen. Diese Kostenaufteilung wurde mit Vollversammlungsbeschluss vom 27.November 1982 festgesetzt.

3.6 Druckprobengebühr:
Die Gebühr für die von der WG nach allgemeiner Vorschrift vorzunehmenden Druckproben beträgt das Entgelt von zwei Installateurmeisterstunden einschließlich der Sozialbeträge.

4. Gebührenschuld und Gebühreneinhebung:

Wasserleitungsgebühren sind vom Eigentümer des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstückes zu entrichten.

Miteigentümer haften ebenso wie Nutznießer zur ungeteilten Hand. Bei Eigentums-Übertragung haften die Vorgänger und Nachfolger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten, aber fällig gewordenen Gebühren zu ungeteilter Hand.

Die **Gebührenschuld für den Wasserbezug** entsteht bei Zählerverrechnung mit dem Zeitpunkt des betriebsbereiten Einbaues des Wasserzählers, bei Pauschalverrechnung mit dem 1. des Monates, in dem der Wasseranschluss hergestellt wurde.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß Pkt.3.1 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die Wassergenossenschaft.
Nach Abschluss der Wasserleitungsbauarbeiten und vorliegen diesbezüglicher Endabrechnung (Hauptleitung bzw. Hauszuleitung) und Festsetzung eines allfälligen Baukostenbeitrages gem. Pkt 3.4 (Hauptleitung bzw. Hauszuleitung) wird die **endgültige** Anschlussgebühr dem Anschlusswerber in Rechnung gestellt.

Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr und Schwimmbecken entsteht mit dem Eintritt der Bestandsänderung und beträgt die Gebühr zu diesem Zeitpunkt (z.B Baubescheid) oder wenn dies nicht gemeldet wurde, die Gebühr zum Zeitpunkt der späteren Kenntniserlangung durch die Wassergenossenschaft.

Die Wasserbezugsgebühren werden grundsätzlich halbjährlich vorgeschrieben. Eine jährliche Vorschreibung kann jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen erfolgen.

Die Anschlussgebühr, Ergänzungsgebühr und der Baukostenbeitrag werden bescheid-mäßig vorgeschrieben.

Die Kosten für die Anschlussleitung, der Kostenanteil von 75 % für Reparaturen und die Druckprobengebühr werden direkt vom Installateur, welcher von der WG mit der Reparatur beauftragt wurde, in Rechnung gestellt und eingehoben.

Wird bei Vorschreibung von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, kommen ab Fälligkeitstag 10 % Verzugszinsen zur Verrechnung.

Gemäß Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl.Nr. 223/1972 in der geltenden Fassung, wird zuzüglich zu den Gebühren und Kosten die geltende Mehrwertsteuer eingehoben und dem zuständigen Finanzamt abgeführt.

5. Inkraftsetzung:

Diese Gebührenordnung tritt mit 01.Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig verlieren frühere Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Taiskirchen i.I., den 01. Jänner 2024

Der Obmann